



Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Gemeinde Rosendahl
FB II
Frau Schlüter
Postfach 1109

48713 Rosendahl

Hausanschrift Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift 48651 Coesfeld
Abteilung 01 - Büro des Landrates
Geschäftszeichen
Auskunft Frau Stöhler
Raum Nr. 131a, Gebäude 1
Telefon-Durchwahl 02541 / 18-9111
Telefon-Vermittlung 02541 / 18-0
Fax 02541 / 18-
E-Mail Martina.Stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet www.kreis-coesfeld.de

Datum 11.05.2022

6. Änderung des Bebauungsplanes „Holtwick-Ost“ im Ortsteil Holtwick

Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Schlüter,

zu dem o.g. Verfahren nimmt die **Untere Naturschutzbehörde** des Kreises Coesfeld wie folgt Stellung:

Das mit dem Vorhaben verbundene Kompensationsdefizit von ca. 7.540 Biotopwertpunkten (berechnet nach dem Biotopwertverfahren zur Bewertung von Eingriffen und Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen im Kreis Coesfeld (Kreis Coesfeld, 2006)) soll über das Ökokonto der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld abgelöst werden. Es wird der Ausgleichsfläche Gemarkung Billerbeck Kirchspiel, Flur 26, Flurstück 52 tlw. und 53 tlw. zugeordnet. Dem Verfahren wird zugestimmt.

Veröffentlichung der Ausgleichsmaßnahmen im Kompensationsverzeichnis

Zusätzlich weise ich auf die Veröffentlichungspflichten des § 34 Landesnaturschutzgesetz hin, welcher am 19.02.2022 in Kraft getreten ist. Hierzu sind mir die Ausgleichsmaßnahmen nach Satzungsbeschluss abschließend mitzuteilen:

(1) Die unteren Naturschutzbehörden führen das Kompensationsverzeichnis nach § 17 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes für ihren Zuständigkeitsbereich. Im Rahmen dieses Verzeichnisses sind auch die nach § 34 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes durchgeführten Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 (Kohärenzsicherungsmaßnahmen), die nach § 44 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes durchgeführten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie die nach § 53 durchgeführten Schadensbegrenzungsmaßnahmen gesondert auszuweisen. Die für die Festsetzung der Maßnahmen zuständigen Behörden haben den unteren Naturschutzbehörden die Flächen

Konten der Kreiskasse Coesfeld

Sparkasse Westmünsterland
VR-Bank Westmünsterland eG

IBAN DE54 4015 4530 0059 0013 70
IBAN DE68 4286 1387 5114 9606 00

Sie erreichen uns ...

Mo - Do 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Fr 8.30 - 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache



sowie Art und Umfang der darauf durchzuführenden Maßnahmen, die Art der Sicherung der Maßnahmen und nachfolgend deren Umsetzung mitzuteilen. Dies gilt nicht für diejenigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, deren Fläche kleiner als 500 Quadratmeter ist. Die Gemeinden übermitteln den unteren Naturschutzbehörden die erforderlichen Angaben, wenn Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinn des § 1a Absatz 3 des Baugesetzbuchs in einem gesonderten Bebauungsplan festgesetzt sind oder Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen durchgeführt werden. Hierfür gilt ebenfalls die Anwendbarkeitsschwelle des Satzes 4.

Der Aufgabenbereich **Grundwasser** gibt folgenden Hinweis:

Die Wasserversorgung der Einzelgrundstücke sollte vorrangig durch Anbindung an das öffentliche Netz erfolgen. Sollten im Einzelfall Eigenwasserversorgungsanlagen in Betracht gezogen werden, so sind diese in wasserrechtlicher Hinsicht mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld abzustimmen.

Sollte auf einzelnen Grundstücken die Nutzung von Erdwärme in Betracht gezogen werden, so ist dies ebenfalls in wasserrechtlicher Hinsicht mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld abzustimmen

Seitens der **Bauaufsicht** und seitens der **Brandschutzdienststelle** bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Stöhler

**Beschlussvorschlag zur Stellungnahme des Kreises Coesfeld vom 11.05.2022
bezüglich der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Holtwick-Ost“ im Ortsteil Holtwick**

Anlage XI zur EV X/239/1

Untere Naturschutzbehörde

Der Hinweis, dass mit dem Vorhaben verbundene Kompensationsdefizit von ca. 7.540 Biotopwertpunkten über das Ökokonto der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld abgelöst werden soll, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass auf die Veröffentlichungspflichten des § 34 Landesnaturschutzgesetz hingewiesen wird und die Ausgleichmaßnahmen nach Satzungsbeschluss mitzuteilen sind, wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Grundwasser

Der Hinweis, dass die Wasserversorgung der Einzelgrundstücke vorrangig durch Anbindung an das öffentliche Netz erfolgen sollte, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass es bei Eigenwasserversorgungsanlagen und der Nutzung von Erdwärme auf einzelnen Grundstücken in wasserrechtlicher Hinsicht einer Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde bedarf, wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bauaufsicht und Brandschutzdienststelle

Der Hinweis, dass seitens der Bauaufsicht und der Brandschutzdienststelle keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.